

Nutzungs- und Entgeltordnung für die Gemeinschaftshäuser der Stadt Hemer

Festhalle Becke
Gemeindehalle Ihmert
Gemeindehaus Bredenbruch
Dorfgemeinschaftshaus Ispei

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinschaftshäuser dienen

1. den Belangen und Interessen der Stadt Hemer
2. den Vereinen der ehemaligen Gemeinden Becke, Frönsberg sowie dem Gesangsverein Euterpe 1883 Bredenbruch zur Durchführung von Vereinsaktivitäten und Vereinsveranstaltungen. Mit den genannten Vereinen sind seinerzeit Nutzungsverträge abgeschlossen worden.
Die Vereine der ehemaligen Gemeinde Ihmert, mit denen keine vertraglichen Regelungen getroffen worden sind, können zunächst das Gemeinschaftshaus Gemeindehalle Ihmert auf Antrag kostenlos nutzen.
3. auf Antrag auch Bürgerinnen und Bürgern, anderen Vereinen und Personengruppen, zugelassenen politischen Parteien aus der Stadt Hemer sowie auch auswärtigen Interessenten zur Durchführung von Veranstaltungen.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Gemeinschaftshäuser besteht nicht.

Die Belange der Stadt Hemer gehen denen der Vereine, Bürgerinnen und Bürgern, Familien und anderen gesellschaftlichen Gruppen vor.

Gewerbliche Nutzungen der Gemeinschaftshäuser sind nachrangig.

§ 2

Nutzungsberechtigung

Nutzungsberechtigte, Mitwirkende bei Veranstaltungen und Gäste haben die Nutzungs und Entgeltordnung einzuhalten. Das Hausrecht hat die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister. Es wird ausgeübt von dessen Beauftragten, insbesondere den Hausmeisterinnen bzw. Hausmeistern. Die Hausmeisterinnen und Hausmeister sind ermächtigt, den Nutzungsberechtigten und Gästen der Gemeinschaftshäuser Weisungen zu erteilen. Ihre Weisungen sind zu befolgen.

Verstöße gegen diese Nutzungsordnung sind der Stadt Hemer unverzüglich zu melden.

§ 3

Überlassung

Die Überlassung der Gemeinschaftshäuser und deren Einrichtungen bedarf eines Nutzungsvertrages mit der Stadt Hemer. Aus einer bloßen Vornotierung des Termins können keine Rechte abgeleitet werden. Die Benutzungszeiten sind mit den Hausmeisterinnen und Hausmeistern und der Stadt Hemer abzustimmen und in den Nutzungsvertrag aufzunehmen.

Vom ordnungsgemäßen Zustand des betreffenden Gemeinschaftshauses und der Nebenräume und Zuwege hat sich die nutzungsberechtigte Person bei der Übergabe zu überzeugen. Werden bei der Übergabe keine Bedenken vorgetragen, gelten die Räume und Einrichtungen als einwandfrei übernommen. Über die einwandfreie Übergabe wird ein Protokoll angefertigt. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 4

Allgemeine Pflichten der nutzungsberechtigten Person

Die nutzungsberechtigte Person ist zur schonenden Behandlung der überlassenen Räume, Einrichtungen und sonstigem Zubehör verpflichtet. Sie darf ohne Zustimmung der Stadt Hemer bzw. der Hausmeisterin oder des Hausmeisters keine Veränderungen vornehmen. Das Benageln, Bekleben und Beschriften der Fußböden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände ist nicht gestattet.

Zur Befestigung von Dekorationen sind die vorgegebenen Befestigungspunkte zu benutzen. Am Bühnenvorhang der Gemeindehalle Ihmert ist das Aufhängen von Dekorationsteilen nicht gestattet.

Die nutzungsberechtigte Person trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Sie hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Die Stadt Hemer behält sich vor, im Nutzungsvertrag bestimmte Sicherheitsvorkehrungen von der nutzungsberechtigten Person zu fordern.

Jede Veranstaltung muss von Beginn bis Ende unter Aufsicht einer verantwortlichen Leitung stehen. Diese ist im Nutzungsvertrag namentlich zu benennen und der Hausmeisterin bzw. dem Hausmeister bekanntzugeben.

Die Benutzung von Einweggeschirr ist in den Gemeinschaftshäusern und auf den städtischen Grundstücken, auf denen sich die Gemeinschaftshäuser befinden, nicht gestattet.

Es ist nicht gestattet, die Wände der Gemeinschaftshäuser bei „Polterabenden“ mit Gegenständen jeglicher Art zu bewerfen.

In allen städtischen Gemeinschaftshäusern gilt Rauchverbot. Gesonderte Raucherräume werden nicht vorgehalten.

§ 5

Nutzungsentgelte

Für die Nutzung der städtischen Gemeinschaftshäuser, einschl. der Einrichtungen, werden

a) pro Tag folgende Nutzungsentschädigungen erhoben:

1) Festhalle Becke	500,00 Euro
2) Gemeindehalle Ihmert	500,00 Euro
3) Gemeindehaus Bredenbruch	250,00 Euro
4) Dorfgemeinschaftshaus Ispei	300,00 Euro

b) für eine Kurzzeitvermietung von bis zu 3 Stunden wird eine Nutzungsentschädigung von 75,00 EURO erhoben.

c) für Vereine mit vertraglicher Dauernutzung (mindestens ein Jahr) werden monatlich 75,00 EURO erhoben.

In den Nutzungsentschädigungen sind die Kosten für Heizung, Strom und Wasser enthalten. Zusätzlich wird eine Kautions von 250,00 Euro erhoben. Die Kautions wird erstattet, sobald die betreffende Hausmeisterin bzw. der betreffende Hausmeister der Verwaltung mitgeteilt hat, dass das angemietete Objekt ordnungsgemäß übergeben wurde.

Für Verlust oder Beschädigung von Mobiliar (Tische, Stühle etc.), werden entstandene Wiederbeschaffungs- bzw. Reparaturkosten geltend gemacht.

Geschirr, Besteck und Gläser werden nicht zur Verfügung gestellt.

Die Nutzungsentschädigung sowie die Kautions müssen spätestens 21 Tage vor dem Veranstaltungstag unter Angabe der Rechnungsnummer und der Kostenstelle auf ein angegebenes Konto der Stadt Hemer eingezahlt sein.

Bei Stornierung des Vertrages seitens des Nutzers innerhalb von drei Wochen vor Veranstaltungstermin, sind 50 % der Nutzungsentschädigung zu zahlen.

Eine Untervermietung ist ausgeschlossen.

§ 6

Behördliche Genehmigungen

Alle für die Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen sowie die GEMA-Erlaubnis sind von der nutzungsberechtigten Person rechtzeitig einzuholen. Vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltungen sind beim Steueramt der Stadt Hemer anzumelden.

Die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen obliegt der nutzungsberechtigten Person.

§ 7

Einbringung von Gegenständen

Die nutzungsberechtigte Person darf eigene Dekorationen, Kulissen, Geräte, Musikinstrumente (Klavier etc.) und Einrichtungsgegenstände nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Hemer einbringen. Für diese Gegenstände übernimmt die Stadt Hemer keine Haftung; sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr der nutzungsberechtigten Person. Die nutzungsberechtigte Person hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände unmittelbar nach der Veranstaltung aus dem Gemeinschaftshaus zu entfernen, sofern keine andere Regelung ausdrücklich vereinbart worden ist.

Für die Schäden, die durch eingebrachte Gegenstände der nutzungsberechtigten Person hervorgerufen werden, übernimmt allein sie die Haftung.

§ 8

Sicherheitsvorschriften

Die nutzungsberechtigte Person hat alle Sicherheitsvorschriften (bauordnungsrechtliche Vorschriften, brandschutztechnische Belange, betriebstechnische Vorschriften, Versammlungsstättenverordnung etc.) zu beachten und dafür Sorge zu tragen, dass die Anweisungen der Hausmeisterin bzw. des Hausmeisters befolgt werden.

Die Verwendung von offenem Feuer oder Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen z.B. Mineralöl, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase in den Gemeinschaftshäusern und den Nebenräumen bedarf der Genehmigung der Feuerwehr und der Stadt Hemer.

Zur Ausschmückung und Dekoration dürfen nur schwer entflammbar oder mit einem amtlich anerkannten Imprägniermittel schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Gebrauchte Dekorationen sind vor der Wiederverwendung auf ihre Schwerentflammbarkeit zu prüfen und ggf. neu zu imprägnieren.

Das Abbrennen von Saalfeuerwerken sowie die Verwendung von Gas gefüllten Luftballons sind nicht gestattet.

Bei möglichen Gefahren für Personen und Sachen ist es der Stadt Hemer bzw. den Beauftragten erlaubt, einzuschreiten, um Schaden zu vermeiden. Die Gänge und Notausgänge dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.

Eine Feuersicherheitswache kann verlangt werden, wenn dies zur Gefahrenabwehr erforderlich sein sollte. Die örtlich zuständige Feuerwehr stellt die Feuersicherheitswache. Etwaige Kosten sind von der nutzungsberechtigten Person zu tragen.

§ 9

Bedienung technischer Anlagen

Sämtliche technischen Anlagen dürfen nur von der betreffenden Hausmeisterin bzw. dem betreffenden Hausmeister oder Beauftragten der Stadt Hemer bedient werden, soweit die Bedienung der nutzungsberechtigten Person nicht ausdrücklich gestattet worden ist.

Ohne vorherige Genehmigung dürfen elektrisch betriebene Geräte an das Stromnetz nicht angeschlossen werden.

§ 10

Werbung

Die Werbung für die Veranstaltung ist Sache der nutzungsberechtigten Person. Plakate und Anschläge dürfen nur an genehmigten Werbeflächen angebracht werden. Die gesetzlichen und ordnungsbehördlichen Vorschriften über das Plakatieren sind einzuhalten. Veranstalterinnen und Veranstalter, die für ihre Veranstaltung innerhalb des Stadtgebietes „wild plakatieren“, können von einer Überlassung des betreffenden Gemeinschaftshauses ausgeschlossen werden.

Die Stadt Hemer hat mit der DSM-Deutsche Städte-Medien-Nordwest GmbH, Geschäftsstelle Hagen, Bandstahlstraße 7, 58093 Hagen, durch Vertrag das Recht zur alleinigen Nutzung aller von ihr freigegebenen Werbemöglichkeiten, das Recht zur Errichtung und Bewirtschaftung von ortsfesten Werbeträgern und Aufstellung mobiler Werbeträger auf dem Grund und Boden, über den ihr das Verfügungsrecht zusteht, übertragen.

Die nutzungsberechtigte Person hat sich deshalb mit der DSM wegen der Werbemöglichkeiten in Verbindung zu setzen.

§ 11

Garderobe

Die Haftung für die Garderobe übernimmt die nutzungsberechtigte Person. Sie stellt die Stadt Hemer von allen Haftungsansprüchen frei.

§ 12

Haftung

Die Stadt Hemer schließt jede Haftpflicht für Personen- und Sachschäden aus, die bei der Benutzung der Gemeinschaftshäuser und deren Nebenräume und Zugänge entstehen, sofern die bzw. der Geschädigte nicht nachweist, dass der Schadensfall auf einem mangelhaften Zustand der überlassenen Räume oder Einrichtungsgegenstände beruht, den die Stadt Hemer zu vertreten hat.

Für die Verluste vereinseigener Sachen und persönlicher Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Die Benutzerinnen und Benutzer haften für alle Schäden, die der Stadt Hemer an den überlassenen Gebäuden, Gebäudebestandteilen, Einrichtungen, Geräten, Anlagen und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.

Die nutzungsberechtigte Person trägt das gesamte Risiko ihrer Veranstaltung einschließlich der Vorbereitung und nachfolgender Abwicklung. Sie haftet für alle Folgen, die sich aus der Überschreitung der Höchstbesucherzahl ergeben. Die Höchstbesucherzahl kann die nutzungsberechtigte Person von der jeweiligen Hausmeisterin bzw. dem jeweiligen Hausmeister erfahren.

Die nutzungsberechtigte Person hat sich nach Art der Veranstaltung gegen Haftpflichtansprüche ausreichend zu versichern. Auf Verlangen ist das Bestehen der Versicherung der Stadt Hemer nachzuweisen.

Mehrere veranstaltende Personen (nutzungsberechtigte Personen) haften als Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner.

§ 13

Verstöße

Verstößt die nutzungsberechtigte Person bei Nutzung des betreffenden Gemeinschaftshauses und der Nebenräume in erheblicher Weise gegen die vertraglichen Vereinbarungen und die Nutzungs- und Entgeltordnung oder die Anweisungen der Hausmeisterin bzw. des Hausmeisters, ist sie auf Verlangen der Stadt Hemer zur sofortigen Räumung und Herausgabe des betreffenden Gemeinschaftshauses verpflichtet.

Kommt die nutzungsberechtigte Person dieser Aufforderung nicht nach, ist die Stadt Hemer berechtigt, Räumung und Instandsetzung des Gemeinschaftshauses auf Kosten und Gefahr der nutzungsberechtigten Person durchführen zu lassen. Die nutzungsberechtigte Person bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des vollen Entgeltes verpflichtet.

§ 14

Immissionsschutzbestimmungen

Die nutzungsberechtigte Person hat dafür Sorge zu tragen, dass Anwohnerinnen und Anwohner im Bereich der Gemeinschaftshäuser in der Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr des darauffolgenden Tages nicht gestört werden.

Es ist sicherzustellen, dass durch die Musikdarbietungen unbeteiligte Personen, insbesondere die Nachbarschaft, nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungszeiten nach 22.00 Uhr.

Die veranstaltende Person (nutzungsberechtigte Person) hat auf die Besucherinnen und Besucher einzuwirken, dass weder vor der Veranstaltung, während der Veranstaltung noch nach der Veranstaltung unzulässiger Lärm (z.B. vermeidbares Laufenlassen der KFZ-Motoren, durch an- und abfahrende Kraftfahrzeuge, grölen durch evtl. angetrunkene Gäste etc.) verursacht wird.

§ 15

Beendigung des Nutzungsverhältnisses

Die nutzungsberechtigte Person hat das betreffende angemietete Gemeinschaftshaus nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand an die Stadt Hemer zu übergeben. Über die einwandfreie Übergabe wird mit der betreffenden Hausmeisterin bzw. dem betreffenden Hausmeister ein Protokoll angefertigt.

§ 16

Schlussbestimmung

Von diesen allgemeinen Bestimmungen der Nutzungs- und Entgeltordnung kann durch besondere, schriftlich niedergelegte Vereinbarungen im Nutzungsvertrag abgewichen werden.

Mündliche Nebenabreden sind ungültig.

Ist eine Bestimmung des Nutzungsvertrages unwirksam, treffen beide Vertragspartner eine einverständliche Regelung, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entspricht.

§ 17

Inkrafttreten

Die Nutzungs- und Entgeltordnung tritt mit Ratsbeschluss vom 27.02.2018 in Kraft. Die Bekanntmachung geschieht durch Aushang in den betreffenden Gemeinschaftshäusern. Mit dem gleichen Tag treten die Benutzungs- und Entgeltordnungen vom 09.07.2013 außer Kraft.

Hemer, 27.02.2018

Stadt Hemer
Der Bürgermeister



Michael Heilmann